

Anlage A: Checkliste: Die wichtigsten Erledigungen nach einem Todesfall

Nach dem Tod eines Angehörigen sind zahlreiche Aufgaben und auch Formalitäten zu erledigen. Wir haben für Sie die wichtigsten Schritte in einer Checkliste zusammengestellt, um Ihnen damit einen leichteren Überblick zu verschaffen. Die ausführlichen Beschreibungen finden Sie im Buch ab ► Seite 11.

1. Unmittelbar nach dem Tod

- **Den Totenschein ausstellen lassen.** Sofern ein Mensch zu Hause verstorben ist, müssen Sie als Angehöriger oder Mitbewohner den Hausarzt oder den ärztlichen Notdienst verständigen, damit der Totenschein ausgestellt wird. Im Krankenhaus, Wohn- oder Pflegeheim wird sich die Verwaltung darum kümmern. Der Totenschein ist erforderlich, damit Sie die Sterbeurkunde beantragen und die Bestattung organisieren können.
- **Den Leichnam waschen und anziehen.** Bei einem Todesfall zu Hause ist es in vielen Regionen Österreichs üblich, dass die Angehörigen den Leichnam waschen und für die Beerdigung ankleiden. Dies muss vor vollständiger Ausprägung der Leichenstarre (sechs bis acht Stunden nach dem Tod) geschehen. Bei Tod im Krankenhaus, Wohn- oder Pflegeheim etc. wird dies erst später durch den Bestatter durchgeführt.
- **Angehörige benachrichtigen.** Informieren Sie zeitnah Angehörige und Freunde, die vom Verstorbenen Abschied nehmen wollen. Im Krankenhaus kann dies in einem Abschiedszimmer geschehen, beim Tod zu Hause auch dort.
- **Verfügungen und Verträge suchen.** Auch wenn es Ihnen schwerfällt, unmittelbar nach dem Tod in den Unterlagen des Verstorbenen zu suchen, so ist dies leider doch erforderlich. Oftmals hat ein Verstorbener eine Bestattungsverfügung und/oder einen Bestattungsvorsorgevertrag. Hier kann der Verstorbene festgelegt haben, wo und wie er bestattet werden möchte, evtl. wer sich um die Beerdigung kümmern soll und in welchem Rahmen die Trauerfeier stattfinden soll. Ein Bestattungsvorsorgevertrag regelt die Einzelheiten der Bestattung und wurde mit einem bestimmten Bestattungsunternehmen abgeschlossen und oftmals im Vorhinein bezahlt oder mittels Versicherung finanziert. Finden Sie eine solche Vereinbarung, sollten Sie dieses Bestattungsunternehmen umgehend vom Tod informieren.
- **Die Verlassenschaft sichten.** Sichten Sie – auch wenn es schwerfällt – möglichst zeitnah die Verlassenschaft. Insbesondere wenn die finanziellen Verhältnisse des Verstorbenen Ihnen unklar sind und die Finanzierung der Bestattung zu klären ist. Aufschluss über das Vermögen des Verstorbenen geben in erster Linie die Konten (Kontoauszüge) und Verträge, die Sie ja bei dem vorherigen Punkt bereits sichten. Legen Sie ein Vermögensverzeichnis (Anlage B siehe Serviceteil) an und halten Sie alle Erkenntnisse direkt fest.
- **Wichtige Unterlagen bereithalten.** Legen Sie vom Verstorbenen folgende Unterlagen bereit: Personalausweis/Reisepass/Führerschein, Geburtsurkunde und Staatsbürgerschaftsnachweis. Zusätzlich je nach Familienstand:
 - Für Verheiratete: ○ Heiratsurkunde/Familienbuch
 - Für Verwitwete: ○ Heiratsurkunde/Familienbuch
○ Sterbeurkunde des Partners
 - Für Geschiedene: ○ Heiratsurkunde/Familienbuch
○ Scheidungsurteil
- **Sterbeurkunde beantragen.** Die Sterbeurkunde erhalten Sie vom Standesamt. Sie benötigen diese unter anderem für den Bestatter.
- **Sonderurlaub beantragen.** Nahestehende Angehörige (Ehegatte, Lebensgefährte, Eltern, Kind, Geschwister, Großeltern, Schwiegereltern) erhalten möglicherweise Sonderurlaub vom Arbeitgeber. Geregelt ist dies in den Kollektivverträgen. Fragen Sie Ihre Personalabteilung oder den Betriebsrat.

2. Innerhalb der ersten ein bis zwei Tage

Nicht alle der folgenden Punkte sind für jeden Todesfall erforderlich. Liegt z.B. bereits ein Bestattungsvorsorgevertrag vor, so entfallen die Auswahl des Bestatters und weitere Entscheidungen zur Durchführung der Beerdigung.

- **Verständigung des Arbeitgebers des Verstorbenen.** Der Arbeitgeber (Personalabteilung) kann Ihnen auch sagen, ob es Vereinbarung zur Betriebspension (► Seite 79) oder einen Sterbegeldzuschuss (siehe ► Seite 86) bzw. ähnliches gibt.
- **Arbeitsmarktservice (AMS) informieren.** Falls der Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes finanzielle Leistungen oder Förderungen des Arbeitsmarktservice (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe etc.) bezogen hat, sind die Hinterbliebenen gesetzlich verpflichtet den Todesfall unter Vorlage einer Kopie der Sterbeurkunde unverzüglich zu melden.
- **Sozialamt informieren.** Falls der Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes Sozialhilfe/Mindestsicherung bezogen hat, sind die Hinterbliebenen gesetzlich verpflichtet, den Todesfall unverzüglich bei der zuständigen Behörde zu melden.
- **Pensionsversicherungsanstalt informieren.** Wenn der Verstorbene zum Todeszeitpunkt eine Pension bezogen hat, sind die Hinterbliebenen grundsätzlich verpflichtet, dies beim zuständigen Pensionsversicherungsträger zu melden. Der Krankenversicherungsschutz von Witwen und Waisen ist, wenn sonst keine Versicherung (z.B. durch eigene Pension oder Erwerbstätigkeit) besteht, mit dem Pensionsbezug verbunden. Durch Übergangsfristen (Schutzfristen, Toleranzfristen) ist zwar sichergestellt, dass der Krankenversicherungsschutz mit dem Tod des Versicherten nicht sofort endet. Es empfiehlt sich aber, relativ rasch einen Antrag auf Witwen-/Witwerpension zu stellen, weil dann die Pensionsversicherung vorläufig das Weiterbestehen des Krankenversicherungsschutzes veranlassen kann.
- **Bestattungsart auswählen.** Sofern der Verstorbene keine Wünsche geäußert hat, müssen Sie als nächster Angehöriger oder als Totenfürsorger über die Art der Bestattung entscheiden. Dabei ist der mutmaßliche Wille des Verstorbenen maßgeblich. Die frühzeitige Festlegung der Bestattungsart erleichtert Ihnen einen Preisvergleich zwischen mehreren Bestattern.
- **Aufgaben des Bestatters festlegen.** Um welche organisatorischen Aufgaben, die über die eigentliche Bestattung hinausgehen, soll sich der Bestatter kümmern?
 - Beantragung der Sterbeurkunden
 - Drucken und Verteilen der Parte
 - Organisation des Trauer-Gottesdienstes
 - Organisation der Musik
 - Organisation der Trauerfeier
 Die frühzeitige Festlegung der Aufgaben erleichtert Ihnen einen Preisvergleich zwischen mehreren Bestattern.
- **Auswahl des Bestattungsunternehmens.** Holen Sie mehrere Angebote von verschiedenen Bestattern ein, da sich die Preise sehr stark unterscheiden! Oftmals sind Bestatter an sieben Tagen 24 Stunden erreichbar. Lassen Sie sich Preise nur für die von Ihnen benötigten Leistungen sowie den daraus entstehenden Gesamtpreis geben.
- **Überführung des Toten veranlassen.** Unmittelbar nach der Totenschau bis spätestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes muss der Verstorbene von seiner Wohnung bzw. dem Krankenhaus oder Heim zur Leichenhalle auf dem Friedhof oder beim Bestatter überführt werden. Die Frist dafür hängt vom jeweiligen Bundesland ab. Der Bestatter bzw. der Arzt, der den Totenschein ausstellt, wissen Bescheid.
- **Versicherungen informieren.** Sofern der Verstorbene eine Lebens- oder Sterbegeldversicherung hatte, müssen Sie den Versicherer zeitnah informieren. Dies gilt auch für eine evtl. Unfallversicherung, die gesetzliche und eine private Krankenversicherung.
- **Wohnung versorgen.** Hat der Verstorbene alleine gelebt so versorgen Sie die Wohnung. Hier geht es einerseits um die Pflanzen, evtl. Haustiere und andererseits um die Zeitungen und die Post, damit die Wohnung nicht unbewohnt aussieht. Sofern unklar ist, ob und an wen der Verstorbene Wohnungsschlüssel ausgegeben hat, sollten Sie überlegen, das Türschloss auszutauschen, damit nur eine Person einen kontrollierten Zugriff auf die Verlassenschaft hat.
- **Waffenbesitzkarte/Waffenpass.** Wenn der Verstorbene eine Waffenbesitzkarte, einen Waffenpass und genehmigungspflichtige Schusswaffen (insbesondere Revolver oder Pistolen) oder verbotene Waffen (z.B. Schlagring oder Pumpgun) besessen hat, muss der Todesfall unverzüglich durch die Person, in deren Obhut sich die Waffen befinden, bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft, Bundespolizeidirektion) gemeldet werden.

3. Innerhalb von zwei bis drei Tagen nach dem Tod

- **Erwachsenenvertreter (früher: Sachwalter) informieren.** Falls der Verstorbene einen Erwachsenenvertreter hatte, ist der Erwachsenenvertreter dazu verpflichtet, das Bezirksgericht am bisherigen Wohnort der verstorbenen Person zu informieren und einen Abschlussbericht zu übermitteln.
- **Festlegung Begräbnisort und -zeit.** Der Bestatter unterstützt Sie bei der Organisation des Begräbnisses. Hierzu gehört die Abklärung,
 - ob auf dem Friedhof Ihrer Wahl das gewünschte Grab verfügbar ist
 - wann eine Beerdigung z.B. seitens der Trauerhalle, etc. möglich ist
 - wann der Vertreter der Konfession des Verstorbenen eine Messe/Verabschiedung durchführen kann.
- **Trauerfeier planen.** Soll die Trauerfeier religiös oder weltlich gestaltet werden, in kleinem vertrautem Familienkreis oder mit allen Freunden? Legen Sie eine Einladungsliste an. Adressen von Freunden des Verstorbenen finden Sie unter Umständen in Geburtstagslisten, im Telefonbuch, im Schriftverkehr, etc.
- **Parte.** In Österreich ist es üblich, mit einer Parte der verstorbenen Person zu gedenken. Nach Festlegung von Begräbnisort und -zeit haben Sie die formalen Punkte für die Gestaltung.
- **Todesanzeige.** Sie haben die Möglichkeit, eine Traueranzeige in der zumeist örtlichen Zeitung zu schalten.
- **Gedenkbilder.** Zumindest teilweise ist es üblich, dass die Trauergäste ein Gedenkbild als Andenken erhalten.
- **Leichenschmaus.** Enge Verwandte und Freunde sowie Trauergäste mit weitem Anfahrtsweg werden üblicherweise nach der Beerdigung in ein nahes Restaurant/eine Gaststube eingeladen. Das Lokal/Restaurant sollte möglichst früh reserviert werden
- **Testament abgeben.** Sofern es ein Testament gibt, sollten Sie es umgehend beim Verlassenschaftsgericht am Wohnort des Verstorbenen abgeben oder dorthin einsenden. Lassen Sie sich den Erhalt quittieren bzw. versenden Sie nur per Einschreiben mit Übernahmeschein.
- **Bankvollmacht suchen.** Sofern Sie durch eine (über den Tod wirkende) Bankvollmacht des Verstorbenen bevollmächtigt sind, auf dessen Konten zuzugreifen und den Kontostand und Zahlungsverkehr einzusehen, sollten Sie den laufenden Zahlungsverkehr prüfen und gegebenenfalls stornieren. Wesentlich ist, dass Sie mit der Vollmacht quasi für die Verlassenschaft arbeiten. Sie dürfen diese nicht schädigen, d.h. z.B. Entnahmen tätigen, jedoch sehr wohl die Verlassenschaft schmälernde Abbuchungen rückabwickeln. Dies können z.B. Abbuchungen durch Spendenorganisationen sein, Fehlbuchungen, etc. Aber auch die Löschung von Daueraufträgen z.B. für Vereinsmitgliedschaften gehört dazu.
- **Eigentum des Verstorbenen abholen.** Hat der Verstorbene im Pflegeheim gelebt oder starb im Krankenhaus, so sollten Sie zeitnah dessen Eigentum abholen. Streng genommen ist dieses Eigentum jetzt das Eigentum der Verlassenschaft und steht Ihnen (oder anderen Erben) erst nach Abschluss des Verlassenschaftsverfahrens zu. Hier sollte von den Gegenständen ein Verzeichnis angefertigt werden und dieses an das Verlassenschaftsgericht/den Gerichtskommissär gesandt werden.

4. Vor der Bestattung

- **Gespräch mit Geistlichem bzw. Trauerredner führen.** Besprechen Sie mit dem Geistlichen oder dem Trauerredner, wie der Verstorbene gewürdigt werden soll und die Trauerfeier ablaufen soll. Hilfreich ist es hier, wenn Sie sich bereits vorab einige Notizen zu wichtigen Lebensschritten (Geburt, Hochzeit, Kinder, Enkel), zu beruflichen Erfolgen, zu Hobbies, Vereinen, etc. machen.
- **Trauerbriefe und -anzeigen drucken.** Unter Hilfestellung des Bestatters können Sie sich von diesem Trauerbriefe und Parten setzen und drucken lassen. Aber auch kleinere Druckereien bieten diesen Service, d.h. hier können Sie durch einen Preisvergleich möglicherweise sparen. Die Trauerbriefe und -anzeigen können gedruckt werden, sobald alle Termine und der Ort der Beisetzung feststehen. Gleiches gilt für eine Traueranzeige in der Zeitung, sofern Sie dies möchten.

- **Versand und Aushang der Parte.** Die Parte nebst Einladung zum Leichenschmaus sollte frühzeitig zur Post gegeben werden. Im ländlichen Raum gibt es auch Partekästen für den Aushang.
- **Blumen für die Beisetzung.** Üblich sind Kränze oder Gebinde in der Trauerhalle und beim Grab, jedoch liegt die Entscheidung über die Details immer bei den Angehörigen. Viele Floristen, insbesondere in der Friedhofsnähe, haben spezielle Angebote für den Grabschmuck.
- **Sichten der Verlassenschaft.** Das Sichten der Verlassenschaft ist eigentlich ein permanenter Vorgang, der bereits wenige Stunden nach dem Todesfall beginnt.

5. Nach der Bestattung

- **Dokumente und Rechnungen ordnen.** Legen Sie alle erhaltenen Dokumente und Rechnungen separat ab:
 - Totenschein
 - Sterbeurkunde
 - Mietvertrag für Grabstelle
 - Rechnungen zum Begräbnis für die Kostenerstattung aus der Verlassenschaft und möglicherweise für die Steuererklärung.
- **Danksagungen versenden.** Sofern Sie es möchten, sollten Sie sich nach der Beisetzung in persönlichen Karten/Briefen oder in einer Anzeige für die Beileidsbekundungen bedanken.
- **Verträge kündigen.** Einige Verträge wie persönliche Mitgliedschaften enden quasi automatisch mit dem Tod. Hier ist es unproblematisch, diese Vertragspartner zu informieren (Vorlage siehe Serviceteil). Sie sollten dennoch den Gerichtskommissär davon informieren. Andere Verträge gehen zuerst auf die Verlassenschaft und dann erst auf die Erben über. Diese können Sie also vor der Einantwortung nicht kündigen, da Sie hierfür nicht vertretungsberechtigt sind. Sprechen Sie diese Fälle/Verträge beim Gerichtskommissär an, der ja die Verlassenschaft vertritt. Und diese kann von einer frühzeitigen Vertragskündigung durchaus profitieren.
- **Witwen- und Waisenpension beantragen.** Diese müssen Sie innerhalb von sechs Monaten nach dem Todestag bei der Pensionsversicherung des Verstorbenen beantragen, damit diese rückwirkend auf den Todestag ausbezahlt wird. Auch gilt es weitere Ansprüche aus Versicherungsverträgen, etc. geltend zu machen.
- **Verlassenschaftsgericht und Gerichtskommissär.** Fragen Sie beim Verlassenschaftsgericht nach, wer der zuständige Gerichtskommissär für die Verlassenschaft ist. Melden Sie sich bei diesem und weisen Sie eventuelle Gründe für einen Erbenspruch nach. Auch sollten Sie diesem spätestens in der ersten Sitzung mit anderen möglicherweise Erbspruchsberechtigten das von Ihnen erstellte Vermögensverzeichnis und andere Unterlagen übergeben.
- **Wohnung räumen/Mietvertrag übernehmen.** Erst nach der Einantwortung, d.h. dem Übergang der Verlassenschaft in (Ihr) Erbe können Sie eine evtl. Mietwohnung des Verstorbenen räumen und kündigen. Sind Sie ein naher Angehöriger und haben mit dem Verstorbenen in einer Mietwohnung gemäß Mietrechtsgesetz gewohnt, so treten Sie nach 14 Tagen in den Mietvertrag ein, wenn Sie diesen nicht kündigen.
- **Fischereikarte.** Hat der Verstorbene eine Fischereikarte besessen, müssen die Hinterbliebenen den Todesfall bei der Bezirksverwaltungsbehörde melden.
- **Jagdkarte.** Hat der Verstorbene eine Jagdkarte besessen, müssen die Hinterbliebenen den Todesfall bei der Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft bzw. zuständiges Magistrat in Wien, bei welcher die Jagdkarte gelöst wurde, melden.